

# Vereinbarkeit des Islam mit europäischen Werten und Lebensweisen

1. Worüber sprechen wir?
2. Die Grundpfeiler („Säulen“) des islamischen Glaubens
3. Das Grundgesetz als Basis unserer Gesellschaft
4. Unvereinbarkeitsbeispiele
5. Reaktionen auf Unvereinbarkeiten
6. Ergebnisse Religionsmonitor 2015
7. Fazit
  
8. Aussprache



# Worüber sprechen wir?

In Deutschland leben ca. **4 Mio. Muslime**, sie machen **5% der Gesamtbevölkerung** aus. Muslime haben so zahlreiche Identitäten und sind in ihrem Glauben, ihren Einstellungen und Lebensweisen so unterschiedlich wie Menschen anderer religiöser oder politischer Ausrichtungen.

Der Islam ist kein monolithischer Block: Allein in Deutschland gibt es **70 – 80 Strömungen und Richtungen**.

Deshalb verbietet es sich, generalisierend von „dem Islam“ und „den Muslimen“ zu sprechen.

Aber gerade im Alltag erfolgt die Bewertung religiöser Vielfalt und ihrer Erscheinungs- und Präsentationsformen häufig zentriert im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit der Mehrheitsgesellschaft. Ob Angehörige einer Religion integrierbar und integrationsfähig sind, gerät so zu einem Kriterium der Beschreibung von religiöser Heterogenität als tolerierbarer Differenz oder gefährlicher Devianz.



# Liegen Unvereinbarkeiten *im Kern* des islamischen Glaubens begründet?

Der Islam ist eine monotheistische Religion sowie eine Religion der **Orthopraxie**, denn auf das richtige Verhalten kommt es an.

Muslim wird jeder Mensch **durch Geburt**, erst durch Erziehung werden Kinder zu Christen. Bei Konversion reicht die **sahâda** vor zwei bis vier Zeugen zu sprechen zzgl. leiser oder lauter Absichtserklärung, zukünftig Muslim zu sein.

Neben den **fünf Säulen** kennt der Islam **sechs Glaubensgrundsätze**: Glaube an

- Allah
- die Propheten
- die heiligen Bücher
- die Engel
- die Vorbestimmung
- ein Leben nach dem Tod.



# Die fünf Säulen des Islam

1. Das Glaubensbekenntnis (*sahâda*) ;
  2. Das Gebet (*şalât*);
  3. Das Almosen (*zakât*);
  4. Das Fasten (*sawn, saun*);
  5. Die Pilgerfahrt (*haddsch, hadj*)

Fazit: Im *Kernglauben* des Islam sind Unvereinbarkeiten mit europäischen Grundwerten und Lebensweisen **nicht** festzumachen.

# Das GG – *verbindende und verbindliche* Richtlinie des Zusammenlebens (1)

Art. 1: Bezug auf Menschenrechte

Art. 1: Menschenwürde

Art. 2: Persönliche Freiheitsrechte

Art. 3: Gleichheitsgrundsatz

Art. 4: Glaubens- und Gewissensfreiheit

★ Art. 5: Meinungsfreiheit

Art. 8: Versammlungsfreiheit

Art. 20: Staatsgewalt, Widerstandsrecht

# Das GG – verbindende und verbindliche Richtlinie des Zusammenlebens (2)

*„Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, dass jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. Wo Kollisionen entstehen, darf nicht in vorschneller ‘Güterabwägung’ oder gar abstrakter ‘Werteabwägung’ eines auf Kosten des anderen realisiert werden. Vielmehr stellt das Prinzip der Einheit der Verfassung die Aufgabe einer Optimierung: Beiden Gütern müssen Grenzen gezogen werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können.“*

Anders ausgedrückt: Die für die Verfassungsrechtsprechung der Gegenwart vielleicht wichtigste Einsicht liegt darin, dass bei kollidierenden Verfassungswerten nicht nach dem Vorrang zu fragen ist, sondern nach einem Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz, bei dem die „Würdeidee“ von Art. 1 Abs. 1 GG die Erkenntnis leitet.

Zitat: Konrad Hesse, Heidelberg 1999;  
Literatur: Klaus Spellen 2013, 2015.

# Unvereinbarkeitsbeispiel 1: Islamische Dachverbände

Einige islamische Verbände streben eine Gesellschaft auf islamischer Grundlage an, was nicht nur zur Abschottung auf sog. „**islamischen Inseln**“ führen, sondern auch **verfassungswidrig** sein kann.

Gleichwohl haben sie konkurrierende politische, ethnische und auch religiöse Interessen. So gelten bei Vertretern von IGMG und VIKZ als Ideal die islamische Rechts- und Lebensordnung und das von Atatürk abgeschaffte **Kalifat des Osmanischen Reiches**.

Im ZMD wiederum spielen Einflüsse und Rückbindungen an arabische Staaten eine bedeutsame Rolle.

**Aber:** Lediglich ca. **20%** der Muslime in Deutschland sind Mitglieder der Dachverbände, nur ca. **25%** kennen sie, und noch weniger (ca. **5%**) fühlen sich von ihnen vertreten.

Quellen: Verfassungsschutzberichte Bund und Länder; Hildegard Becker 2006; FES 2007; Ursula Spuler-Stegemann 2014; Urteile des VG Düsseldorf, des OVG Münster sowie des BVerwG im Verwaltungsstreitverfahren Islamrat und ZMD gegen das Land NRW.



# Unvereinbarkeitsbeispiel 1: Die Islamischen Dachverbände



„Wichtig ist, dass die Verbände ihre Verfassungstreue nachweisen, da dies unsere deutsche Leitkultur ist“, sagt Gunthram Schneider, Integrationsminister NRW, am 04.05.2015.



## Mitgliedsorganisationen sind u.a. die vom Verfassungsschutz beobachteten:



- IGMG
- die Islamische Föderation Berlin
- die Gemeinschaft der Ahl-Al-Bayat-Vereine in Deutschland
- IGD (Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.)
- das IZA (Islamisches Zentrum Aachen)
- das IZM (Islamisches Zentrum München) sowie
- ATIB mit seiner Nähe zu ADÜTDF, der Auslandsorganisation der Grauen Wölfe.



Der verstorbene Turkologe Karl Binswanger, der für seine besonders akribische Arbeitsweise bekannt war, beschrieb die **Süleymançqs** und deren Organisation als anti-westlich, anti-demokratisch, anti-christlich und anti-jüdisch.



Quellen: Verfassungsschutzberichte Bund und Länder; Hildegard Becker 2006; FES 2007; Ursula Spuler-Stegemann 2009; Urteile des VG Düsseldorf, des OVG Münster sowie des BVerwG im Verwaltungsstreitverfahren Islamrat und ZMD gegen das Land NRW.

# Unvereinbarkeitsbeispiel 2: Der Neo-Salafismus

1. *Ĝihâd*-Rhetorik.
2. Polarisierungs-Rhetorik (islamische Welt vs. „Westen“, Ungläubige).
3. Versuch, die *Scharia* (die *islamische Rechts- und Werteordnung*) vor allem in ihrer ursprünglichen Form vorrangig anzuwenden.
4. Ablehnung politischer Parteien, westlicher Demokratiemodelle und Wahlen, der Gleichberechtigung von Frauen.
5. Stigmatisierung von Juden und Christen, Verbot des Kontakts zu „Ungläubigen“, extremer Antisemitismus sowie die Propagierung des *militanten Ĝihâd* als sechsten Glaubenspfeiler des Islam.
6. Verständnis einer *Höherwertigkeitsideologie* gegenüber christlichen, jüdischen sowie anderen islamischen und nicht-islamischen Glaubenslehren.

Literatur: Klaus Spellen 2015.

# Unvereinbarkeitsbeispiele 3: Einzelne Koranverse

Im Koran gibt es 206 Suren und Verse die „**gewalttätig**“ sind, und 35 Mal wird das Wort **G̣ihād** verwendet:

Beispiele:

Vers 2,191:

„Und tötet sie (d.h. die heidnischen Gegner), wo (immer) ihr sie zu fassen bekommt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben!“

Vers 8,12:

„Haut (ihnen [ den Ungläubigen ] mit dem Schwert) auf den Nacken und schlägt zu auf jeden Finger von ihnen!“

Vers 3:19:

„Als (einzig wahre) Religion gilt bei Allah der Islam...Wenn aber einer nicht an die Zeichen Allahs glaubt, ist Allah schnell im Abrechnen.“

Vers 3:85:

„Wenn sich aber einer eine andere Religion als den Islam wünscht, wird es nicht von ihm angenommen werden. Und in Jenseits wird er verloren sein“



# Unvereinbarkeitsbeispiele 4: Das islamische Recht *fiqh*- a) Apostasie (*irtidâd*)

**Korangrundlagen: keine**

In der Religion gibt es keinen Zwang [d.h. man kann niemand zum (rechten) Glauben zwingen] [2:256]

Wende dich nun von denen ab, die sich (ihrerseits) von unserer Mahnung abkehren, und denen der Sinn nur nach dem diesseitigen Leben steht [53:29]

Wer den rechten Weg befolgt, der befolgt ihn nur zu seinem eigenen Heil; und wer irregeht, der geht allein zu seinem eigenen Schaden irre. Und keine lasttragende Seele soll die Last einer anderen tragen [17:15]

Tötet jene, die ihre Religion wechseln [*Hadîth* Muslim, Ğihâd 149].

# Unvereinbarkeitsbeispiele 4: Das islamische Recht *figh-* b) Steinigung für Unzucht

**Korangrundlagen: keine**

Laut Sure 24, Vers 2 besteht die von **Allah** vorgesehene Ahndung der Unzucht in **hundert Peitschenhieben**: „...und da es um Allahs Glaubensordnung geht, darf euch kein Erbarmen mit den beiden erfassen, wofern ihr an Allah und den Jüngsten Tag glaubt. Bei der Bestrafung beider soll eine Anzahl von Gläubigen zugegen sein.“

**Moralgrundlage:**

Mohammed verkündete, **Allah** strebe eine Gesellschaft an, deren Glieder ihre Identität aus ihrer patrilinearen Abstammung herleiten (**Sure 49:13**). Daher bestimmte er neue Eheregeln, die die Frau gänzlich der Bestimmung durch den Mann unterwerfen.

**Prozessgrundlage:**

Fehlverhalten muss von vier Männern bezeugt werden.

**Rechtsgrundlage Steinigung:**

**Fehlanzeige.**

Literatur: *Tilman Nagel 2007; Ursula Spuler-Stegemann 2006, 2014.*

Koranzitate: *Rudi Paret.*



©



Dr. Klaus Spelen, Sommersemester 2015

# Unvereinbarkeitsbeispiel 4: Das islamische Recht *figh-* c) Mutilation

**Mutilation** ist **kein** typisch islamisches Phänomen. Deshalb gibt es auch **keine** Korangrundlage.

Jedoch spricht sich **keine** der vier sunnitischen Rechtsschulen explizit **gegen** die Mädchenbeschneidung aus:

- Die ***Schafiiten*** halten sie für eine religiöse Pflicht. In den Ländern des Nahen Ostens und Ostafrikas, in denen die ***schafiitische*** Rechtsschule dominiert, ist sie deshalb **allgemein verbreitet**.
- Die ***Malikiten*** halten sie für „**wohlgefällig**“, und auch der ***hanbalitischen*** Position zufolge ist die Beschneidung von Mädchen / Frauen **Pflicht**.
- Die ***Hanafiten*** halten sie für „**ehrenhaft**“.

Literatur: *Christine Schirmacher / Ursula Spuler-Stegemann 2014; Tilman Nagel 2007.*

# Unvereinbarkeitsbeispiel 4: Das islamische Recht *figh-* *e*) Gleichberechtigung der Geschlechter

Allah verordnet euch hinsichtlich eurer Kinder: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Wenn es (ausschließlich) Frauen sind, (und zwar) mehr als zwei, stehen ihnen zwei Drittel der Hinterlassenschaft zu; wenn es (nur) eine ist, die Hälfte [4:11].

Und wenn ihr fürchtet, in Sachen der (eurer Obhut anvertrauten weiblichen) Waisen nicht recht zu tun, dann heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, (ein jeder) zwei, drei oder vier. Und wenn ihr fürchtet, (so viele) nicht gerecht zu behandeln, dann (nur) eine, oder was ihr (an Sklavinnen) besitzt! So könnt ihr am ehesten vermeiden, unrecht zu tun [4:3].

Und (verboten sind euch) die ehrbaren Frauen (*al-muhsanaat mina n-nisaa'*), außer was ihr (an Ehefrauen als Sklavinnen) besitzt. (Dies ist) euch von Allah vorgeschrieben. Was darüber hinausgeht, ist euch erlaubt, (nämlich) dass ihr euch als ehrbare Männer, nicht um Unzucht zu treiben, mit eurem Vermögen (sonstige Frauen zu verschaffen) sucht [4:24].

Koranzitate: Rudi Paret.



©

# Bertelsmann Religionsmonitor 2015:

Muslime in Deutschland zeigen sich mehrheitlich fromm und liberal zugleich.

- **90 Prozent** der hochreligiösen Muslime halten die Demokratie für eine gute Regierungsform.
- Ebenfalls **90 Prozent** haben in ihrer Freizeit Kontakte zu Nicht-Muslimen.
- **50 Prozent** haben sogar mindestens genauso viele Kontakte außerhalb seiner Religionsgemeinschaft wie mit Muslimen.
- **63 Prozent** der Muslime, die sich als *ziemlich* oder *sehr religiös* bezeichnen, überdenken regelmäßig ihre religiöse Einstellung (Vergleich Türkei: 30 Prozent).
- **40 Prozent** der *hochreligiösen* Muslimen hinterfragen ihre Glaubensgrundsätze.
- **60 Prozent** stimmen einer Heirat unter homosexuellen Paaren zu (Vergleich Türkei: 30 Prozent).



# Reaktionen auf Unvereinbarkeiten

1. Politische Instrumentalisierung: PEGIDA & Co.
2. „Rauschen im Blätterwald“: Beispiel Kopftuch, Schächten, Beschneidung (Art. 2 und 4 GG)
3. Verfassungsrecht (Art. 18 GG)
4. Strafrecht (Art. 2, 5, 8 GG)
5. Vereinsrecht / Verfassungsrecht (Art. 9 GG)
6. Familien-, Erb- und Unterhaltsrecht: *Shari'a* als Rechtsgrundlage
7. Paralleljustiz: Islamische Friedensrichter



# Reaktionen auf Unvereinbarkeiten

8. Fortentwicklung der Rechtslehre? Günther Jakobs u.a.

„*Recht* heißt die Bindung zwischen Personen, die ihrerseits Träger von Rechten und Pflichten sind, während das Verhältnis zu einem Feind nicht durch Recht, sondern durch Zwang bestimmt wird“ (Jakobs 2004).

Jakobs unterscheidet deshalb zwischen **Bürger-** und **Feindstrafrecht**:

Derjenige, der den – gedachten – Gesellschaftsvertrag durch seine Handlungen aufkündige, verlasse aus freien Stücken die Gesellschaft und begeben sich in den gesetzlosen Naturzustand. Damit verliere er zugleich seine Eigenschaft als Person und werde zum Feind.

Als Feind gelte für ihn **nicht** das **Bürger-**, sondern das **Feindstrafrecht**, er müsse von der Gesellschaft *mit allen Mitteln* bekämpft werden.

Literatur: Günther Jakobs 1987 und 2004 ff.

# Fazit:

1. „Das ist nicht Islam“ oder „Das hat mit Islam nichts zu tun“ sind Äußerungen, die der Frage der Vereinbarkeit mit den Grundwerten und Lebensweisen unserer Gesellschaft ausweichen.
2. Alle Muslime haben die Pflicht, sich mit Fragen der Unvereinbarkeit des Islam mit den Menschenrechten und Grundwerten auseinanderzusetzen und sich zu positionieren.
3. Das islamische Recht *fiqh* bildet die Grundlagen für extreme religiöse Einstellungen und wird in dieser Form – unhinterfragt – auch in manchen Moscheen und Dachverbänden in Deutschland vermittelt.
4. Jegliche Unvereinbarkeit mit der Rechtsordnung muss im Sinne der inneren Sicherheit, der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens ermittelt und geahndet werden.
5. Es ist höchste Zeit, dass sich einflussreiche islamische Theologen kritisch mit ihrer Lehre auseinandersetzen und diese Neupositionierung auch ihren Imamen und Gläubigen vermitteln (und dies nicht nur ankündigen wie jüngst der Groß-Imam Ahmed al Tajib).

6. „Fromme“ Muslime bekennen sich in ihrer Religionsausübung auch dann nicht explizit gegen die Grundwerte, wenn sie Symbole ihrer Religion öffentlich zeigen.
7. Viele „fromme“ Muslime mögen allerdings durch das Geflecht von (vermeintlichen?) religiösen Verpflichtungen sowie ihrer Verbundenheit zur *Umma* im Zwiespalt mit den Grundrechten leben.
8. Wir alle haben die Aufgabe, daran mitzuwirken, dass Muslime nicht als Objekte deutscher oder türkischer (!!!) Politiker benutzt werden.
9. Wir alle müssen das Wertschätzen „westlicher“ Werte und Lebensweisen vorleben. Es wird Muslimen dann erleichtert, wenn Nichtmuslime diese Werte selbst leben, sie gegenüber Dritten achten und Muslime nicht unter Generalverdacht stellen.
10. Letztlich liegt der Kern der Wertschätzung von Menschenrechten und pluralen Lebensweisen in guter Bildung begründet. Und religiöse Bildung, die hinzu kommt, darf von den Grunddogmen von Gut und Böse, von Richtig und Falsch, keine Ausnahmen zulassen.  
Religionsausübung fußt auf den Grundwerten und Lebensweisen der Verfassung und der ihr nachgeordneten Gesetze.